

Erklärung der Eltern zur Namensführung des Kindes

Angaben zum Kind

Vorname(n): <input type="text"/>	Familienname: <input type="text"/>
Geb. am: <input type="text"/>	Straße, Ort: <input type="text"/>
Geschlecht: <input type="checkbox"/> Mädchen <input type="checkbox"/> Junge	

Angaben zur Mutter

Familienname: <input type="text"/>	Geburtsname: <input type="text"/>
Vorname(n): <input type="text"/>	Aktuelle Meldeanschrift <input type="text"/>
Familienstand: <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet	
Religionszugehörigkeit <input type="checkbox"/> ev.-lt. <input type="checkbox"/> röm.-kath. Sonst.: <input type="text"/>	Eintragung erwünscht: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wieviertes Kind der Mutter: <input type="text"/>	davon tot geboren: <input type="text"/> (Anzahl)
Geb.-Datum des vorherigen Kindes <input type="text"/>	in: <input type="text"/>

Angaben zum Vater

Familienname: <input type="text"/>	Geburtsname: <input type="text"/>
Vorname(n): <input type="text"/>	Aktuelle Meldeanschrift: (falls abweichend zur Mutter) <input type="text"/>
Religionszugehörigkeit <input type="checkbox"/> ev.-lt. <input type="checkbox"/> röm.-kath. Sonst.: <input type="text"/>	Eintragung erwünscht: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Eheschließung der Eltern

Ort: <input type="text"/>	Datum: <input type="text"/>
------------------------------	--------------------------------

Allgemeine Angaben

Telefon-Nr.: (unter der Sie tagsüber für Rückfragen erreichbar sind) <input type="text"/>	Benötigte Urkunden: <input type="text"/> Anzahl (Kosten: Die erste Urkunde 10,00 €, jede weitere 5,00 €. Neben den kostenfreien Urkunden für Kindergeld, Elterngeld und Krankenkasse)
--	--

Unterschrift Mutter

Unterschrift Vater

Weitere wichtige Hinweise zur Namensgebung sowie Vaterschaft finden Sie auf der nächsten Seite!!!

Wichtige Hinweise zur Namensgebung und zur Vaterschaft:

Vornamen:

Das Recht zur Erteilung von Vornamen ergibt sich aus der Personensorge. Bei Kindern, deren Eltern verheiratet sind, steht das Sorgerecht beiden Partnern kraft Gesetzes gemeinsam zu. Sind die Eltern eines Kindes nicht verheiratet, hat die Mutter das Sorgerecht.

Haben die nicht verheirateten Eltern des Kindes aufgrund einer beim **Jugendamt** durch Erklärung getroffenen Regelung beide das Sorgerecht, so ist die Bescheinigung hierüber beizufügen.

Der Standesbeamte soll sich bei der Anzeige der Vornamen vergewissern, dass die Vornamen von den berechtigten Personen erteilt worden sind.

Bezeichnungen, die ihrem Wesen nach keine Vornamen sind, dürfen nicht gewählt werden. Familiennamen können grundsätzlich nicht als Vornamen gewählt werden, soweit nicht nach örtlicher Überlieferung Ausnahmen bestehen.

Zwei Vornamen können zu einem Vornamen durch Bindestrich verbunden werden (z.B. Anna-Lena). Die Verwendung einer gebräuchlichen Kurzform eines Vornamens als selbständiger Vorname ist zulässig.

Für Jungen sind nur männliche, für Mädchen nur weibliche Vornamen zulässig. Nur der Vorname Maria darf bei Jungen neben einem oder mehreren männlichen Vornamen beigelegt werden. Bei Vornamen, die bei Mädchen und Jungen zulässig sind (z.B. Luca) ist die Erteilung eines weiteren, eindeutig männlichen bzw. weiblichen Vornamens nicht erforderlich.

Ist das Kind nach der Geburt verstorben oder tot geboren, so können Vornamen angezeigt werden, erforderlich ist dies jedoch nicht.

Familienname:

Sind die Eltern des Kindes miteinander verheiratet und führen sie einen Ehenamen, erhält das Kind den Ehenamen als Geburtsnamen. Führen die Eltern keinen Ehenamen, müssen sie bei der Geburt ihres gemeinsamen Kindes den Familiennamen der Mutter oder des Vaters zum Geburtsnamen des Kindes bestimmen.

Ein Kind nicht miteinander verheirateter Eltern kann den Familiennamen der Mutter oder des Vaters erhalten. Über die Voraussetzungen und die dazu erforderlichen Erklärungen sollten sich die Eltern im Standesamt informieren und den Standesbeamten bitten, die Beurkundung ggf. solange zurückzustellen.

Vaterschaft:

Soll bei nicht verheirateten Eltern der Vater in die Geburtsurkunde eingetragen werden, ist eine Vaterschaftsanerkennung erforderlich. Die Erklärung zur Vaterschaftsanerkennung nehmen die Standesämter sowie die Jugendämter entgegen.

Die von den Eltern vorzulegenden Dokumenten wie Eheurkunde, Geburtsurkunde, Vaterschaftsanerkennung, gemeinsame Sorge und ggf. Scheidungsurteil bitte im Original vorlegen. Sie erhalten die Unterlagen umgehend zurück.

Für Rückfragen und nähere Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Standesamtes Lengede gern unter der Rufnummer 05344/89-27 oder 05344/89-24 zur Verfügung.